



NIEDERSCHRIFT

vom 11. Dezember 2019 über die um 20.00 Uhr im Stadtamt Groß Gerungs stattgefundene ordentliche

GEMEINDERATSSITZUNG

Gegenwärtig: Herr Bürgermeister Maximilian Igelsböck (ÖVP),
Herr Vizebürgermeister Karl Eichinger (ÖVP),
die Stadträte Klaudia Atteneder (SPÖ), Josef Eibensteiner (ÖVP), Franz Preiser
(ÖVP) und Liane Schuster (ÖVP)

die Gemeinderäte Manfred Atteneder (SPÖ), Gerhard Bauer (ÖVP), Hannes Eschelmüller (FPÖ), Karl Eschelmüller (ÖVP), Ewald Faltin (FPÖ), Stefan Fuchs (ÖVP), Christian Grafeneder (ÖVP), Martin Hahn (ÖVP), Martin Haneder (ÖVP), Mario Haringer (FPÖ), Maximin Käfer (SPÖ), DI Christian Laister (ÖVP) nach der Abstimmung betreffend der Entscheidung über die Erlaubnis von Video- und Schallaufzeichnungen, Josef Maurer (ÖVP), Claudia Paukner (ÖVP), Franz Schweifer (SPÖ), Johann Steininger (ÖVP) und Herbert Tüchler (ÖVP)

entschuldigt: GR Lukas Brandweiner (ÖVP)

unentschuldigt: GR Karl Einfalt (ÖVP)

Schriftführer: StADir. Andreas Fuchs

Der Vorsitzende, Herr Bürgermeister Maximilian Igelsböck, führt die Begrüßung durch, stellt die nachweisliche und rechtzeitige Verständigung aller Mitglieder des Gemeinderates sowie die Beschlussfähigkeit fest und eröffnet um 20.00 Uhr die Gemeinderatssitzung.

Gemäß § 47 Abs. 5 der NÖ Gemeindeordnung 1973 kann der Gemeinderat für eine Gemeinderatssitzung oder für bestimmte Gegenstände der Tagesordnung die Verwendung von Geräten zur Bild- und/oder Schallaufzeichnung durch Zuhörer und Mitglieder des Gemeinderates untersagen.

Da Herr Kienast Markus als Zuhörer eine Videokamera aufgebaut hat, ersucht der Bürgermeister um eine Abstimmung ob diese Bild- und Schallaufzeichnungen durch Zuhörer bei dieser Sitzung erlaubt werden.

Der Bürgermeister stellten den Antrag, dass Video- und Schallaufzeichnungen bei dieser Sitzung nicht erlaubt werden.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

Mehrstimmig.

Dafür: alle anwesenden Gemeinderäte ausgenommen Herr GR Ewald Faltin (FPÖ)

Enthaltung gilt als Gegenstimme: Faltin Ewald (FPÖ)

Der Bürgermeister berichtet, dass er einen Dringlichkeitsantrag gemäß § 46 NÖ Gemeindeordnung 1973 eingebracht hat.

Der Antrag lautet:

„Ich als Bürgermeister der Stadtgemeinde Groß Gerungs stelle den Antrag, dass die Tagesordnung um folgende öffentliche Sitzungspunkte erweitert wird:

- **Bericht des Prüfungsausschusses**

und

- **L8301 km 8,8-10,8 Häuslern-OD Thail-Groß Gerungs und L8301/B119, km 8,8-10,8 / km 62,7-62,9 Häuslern-OD Thail-Groß Gerungs und Kreisverkehr Groß Gerungs – Übernahme von Grundstücksteilflächen in das öffentliche Gut sowie Entlassungen von Grundstücksteilflächen aus dem öffentlichen Gut der Stadtgemeinde Groß Gerungs bzw. Übertragung Grundeigentum; Beschlussfassung (Zl. 612-5)**

Die Aufnahme dieser Sitzungspunkte begründe ich wie folgt:

Am 10. Dezember 2019 hat eine nicht angesagte Kassenprüfung durch den Prüfungsausschuss der Stadtgemeinde Groß Gerungs stattgefunden.

Da die nächste Gemeinderatssitzung (Arbeitssitzung) erst nach der Gemeinderatswahl 2020 stattfinden wird, ersuche ich aus terminlichen Gründen um die Aufnahme dieses Sitzungspunktes zur Tagesordnung der Gemeinderatssitzung, damit der Vorsitzende des Prüfungsausschusses über die stattgefundene Kassenprüfung berichten kann.

Bezüglich der übermittelten Vermessungsurkunden wird ebenfalls aus dem oben angeführten terminlichen Grund um die Aufnahme zur Tagesordnung für die Gemeinderatssitzung ersucht.

Vielen Dank!“

Der Bürgermeister führt die Abstimmung um Zuerkennung der Dringlichkeit für die beiden Tagesordnungspunkt getrennt durch.

Beschluss:

Beiden Sitzungspunkten wurde die Dringlichkeit zuerkannt.

Beide Abstimmungsergebnisse:

Einstimmig.

Der Bürgermeister teilt mit, dass der Sitzungspunkt betreffend dem Bericht des Prüfungsausschusses als Tagesordnungspunkt 2.) und der Sitzungspunkt betreffend der Beschlussfassung im Zusammenhang mit den übermittelten Vermessungsurkunden als Tagesordnungspunkt 19.) inhaltlich behandelt wird.

Die Tagesordnung wird daher wie folgt abgeändert:

Tagesordnung

Öffentliche Sitzungspunkte gemäß § 47 NÖ Gemeindeordnung 1973

- 1.) Entscheidung über Einwendungen gegen die Verhandlungsschrift der Sitzung vom 5. November 2019 (Zl. 004-1)
- 2.) Bericht des Prüfungsausschusses (Zl. 014-0)
- 3.) Voranschlag 2020 und mittelfristiger Finanzplan 2020 – 2024; Beschlussfassung (Zl. 902)
- 4.) KG Dietmanns – Teilweise Freigabe der Aufschließungszone BB-A11 (Zl. 031)

- 5.) Kriterienkatalog zur Definition örtlicher Vorrang- und Eignungszonen für die Widmung von Freiflächen im Grünland zur Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen im Gemeindegebiet von Groß Gerungs; Beschlussfassung (Zl. 031)
- 6.) KG Klein Wetzles – Übernahme einer Grundstücksfläche ins öffentliche Gut der Stadtgemeinde Groß Gerungs; Beschlussfassung (Zl. 612-5)
- 7.) KG Klein Wetzles – Grundstückspreis Bauland; Beschlussfassung (Zl. 840)
- 8.) KG Groß Gerungs, Parzelle Nr. 1288/5; Ansuchen um Baugrundverkauf (Zl. 840)
- 9.) KG Groß Gerungs, Parzellen Nr. 1357/6, 1357/7 und 1357/8 Ansuchen um Baugrundverkauf (Zl. 840)
- 10.) KG Dietmanns; Parzelle Nr. 410/1; Ansuchen um Verkauf einer Teilfläche (Zl. 840)
- 11.) KG Dietmanns – Ankauf Grundstücksteilfläche; Beschlussfassung (Zl. 840)
- 12.) Heizkostenzuschuss der Stadtgemeinde Groß Gerungs; Beschlussfassung (Zl. 469)
- 13.) EVN Lichtservice-Übereinkommen – Übertragung Eigentum (Zl. 816)
- 14.) KG Nonndorf – Parzelle Nr. 2281/2 (öffentliches Gut); Beschlussfassung Dienstbarkeitsvertrag (Zl. 600)
- 15.) KG Groß Gerungs – Entlassung und Übernahme von Grundstücksteilflächen aus bzw. in das öffentliche Gut der Stadtgemeinde Groß Gerungs; Beschlussfassung (Zl. 612-5)
- 16.) FF-Ober Neustift – Abschluss Vereinbarung (Zl. 163)
- 17.) FF-Wurmbrand – Ankauf HLF2; Gemeindebeitrag (Zl. 163)
- 18.) Buchprojekt „Johann Haider zum 100. Geburtstag“; Ansuchen um finanzielle Unterstützung (Zl. 361)
- 19.) L8301 km 8,8-10,8 Häuslern-OD Thail-Groß Gerungs und L8301/B119, km 8,8-10,8 / km 62,7-62,9 Häuslern-OD Thail-Groß Gerungs und Kreisverkehr Groß Gerungs – Übernahme von Grundstücksteilflächen in das öffentliche Gut sowie Entlassungen von Grundstücksteilflächen aus dem öffentlichen Gut der Stadtgemeinde Groß Gerungs bzw. Übertragung Grundeigentum; Beschlussfassung (Zl. 612-5)

Nicht öffentliche Sitzungspunkte gemäß § 47 NÖ Gemeindeordnung 1973

- 20.) *Schwärzung durch Bürgerliste GERMS wegen unklarer Rechtslage hinsichtlich Amtsverschwiegenheit/Datenschutz.*
- 21.)
- 22.)

Ausführung

Öffentliche Sitzungspunkte gemäß § 47 NÖ Gemeindeordnung 1973

1.) Entscheidung über Einwendungen gegen die Verhandlungsschrift der Sitzung vom 5. November 2019 (Zl. 004-1)

Der Vorsitzende stellt fest, dass die abgefassten Protokolle über die öffentlichen Sitzungspunkte und die nicht öffentlichen Sitzungspunkte der letzten Gemeinderatssitzung vom 5. November 2019 entsprechend der Bestimmungen des § 53 der NÖ Gemeindeordnung 1973 von je einem Mitglied der im Gemeinderat vertretenen Fraktionen der ÖVP, SPÖ und FPÖ, vom Vorsitzenden und dem Schriftführer unterfertigt wurden.

Einwendungen gegen die vorliegenden Protokolle wurden nicht eingebracht.
Die Verhandlungsschriften gelten daher als genehmigt.

2.) Bericht des Prüfungsausschusses (Zl. 014-0)

Der Vorsitzende erteilt dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses Herrn Gemeinderat Maximin Käfer das Wort.

Der Vorsitzende bringt dem Gemeinderat den schriftlichen Bericht über das Ergebnis der angesagten Gebarungsprüfungen vom 10. Dezember 2019 zur Kenntnis.

Das Prüfungsergebnis wurde vom Bürgermeister und Kassenverwalter zur Kenntnis genommen.

3.) Voranschlag 2020 und mittelfristiger Finanzplan 2020 – 2024; Beschlussfassung (Zl. 902)

Sachverhalt:

Der vom Bürgermeister erstellte Entwurf des Voranschlages 2020 lag in der Zeit vom 26.11.2019 bis einschließlich 10.12.2019 im Gemeindeamt zur öffentlichen Einsicht auf.

Die Auflage wurde ortsüblich kundgemacht. Jeder im Gemeinderat vertretenen Wahlpartei wurde eine Ausfertigung des Voranschlagsentwurfes 2019 einschließlich des Dienstpostenplans ausgefolgt.

Der Entwurf des Voranschlages für das Jahr 2020 wurde auch anlässlich der Prüfung des Prüfungsausschusses am 10. Dezember 2019 durchgesehen und keine Unregelmäßigkeiten festgestellt.

Schriftliche Stellungnahmen zum Entwurf des Voranschlages 2020 wurden nicht eingebracht.

Der Voranschlag wird gemäß § 73 NÖ Gemeindeordnung auch zeitnahe an die Beschlussfassung in einer Form im Internet zur Verfügung gestellt, die eine weitere Verwendung ermöglicht.

Gemäß § 73 NÖ Gemeindeordnung 1973 ist der Entwurf des Voranschlages einschließlich des Dienstpostenplans mindestens zwei Wochen vor Beginn des Haushaltsjahres vom Bürgermeister dem Gemeinderat vorzulegen und von diesem nach Prüfung der Stellungnahmen zu beschließen.

Der mittelfristige Finanzplan ist gemeinsam mit dem Voranschlag einschließlich des Dienstpostenplans dem Gemeinderat vorzulegen und von ihm zu beschließen.

Weiters sind gemäß § 73 NÖ Gemeindeordnung 1973 mit dem Voranschlag zu beschließen:

- a) der Nachweis über die Investitionstätigkeit und deren Finanzierung (Investitionsnachweis),
- b) die Wirtschaftspläne von Eigenbetrieben,
- c) der Gesamtbetrag der Darlehen sowie der Gesamtbetrag von Zahlungsverpflichtungen, die wirtschaftlich einer Kreditverpflichtung gleichkommen (z.B. durch einen Leasingvertrag) und zur Deckung der Erfordernisse der Investitionstätigkeit aufzunehmen sind,
- d) der Nachweis der Änderung der Nutzungsdauer abweichend von § 19 Abs. 10 VRV 2015 (§ 35 Z 22 lit. j),
- e) weitere Nachweise, welche in diesem Gesetz oder in einer Verordnung der Landesregierung zur Haushalts- oder Buchführung verordnet wurden.

Mit dem ASBÖ Groß Gerungs wurde in der Gemeinderatssitzung am 13. Dezember 2017 ein Vertrag über die Besorgung des regionalen Rettungs- und Krankentransportdienstes gemäß § 3 des NÖ Rettungsdienstgesetzes 2017 (NÖ RDG 2017) vom 16. November 2016, LGBl. Nr. 101/2016 abgeschlossen. Dieser Vertrag gilt ab dem 1. Jänner 2018 auf unbestimmte Zeit.

Laut diesem Vertrag ist für das Jahr 2018 ein Rettungsdienstbeitrag gemäß § 10 NÖ RDG 2017 in Verbindung mit der NÖ Rettungsdienst-Beitragsverordnung 2017, LGBl. 85/2017, in der Höhe von € 7,- pro Einwohner an den ASBÖ Groß Gerungs zu bezahlen.

Die Höhe des Rettungsdienstbeitrages richtet sich nach § 2 NÖ Rettungsdienst-Beitragsverordnung 2017 (Mindestbetrag € 4,- und Höchstbetrag € 12,- je Einwohner).

In der Gemeinderatssitzung am 5. September 2019 wurde beschlossen, dass der Gemeinderettungsdienstbeitrag pro Einwohner von € 7,- auf € 10,- rückwirkend per 1. Jänner 2019 erhöht wird, da in den anderen Gemeinden des Bezirks Zwettl ebenfalls ein Beitrag von € 10,- pro Einwohner ausbezahlt wird.

Gemäß § 10 des NÖ Rettungsdienstgesetzes 2017 ist die Höhe € 44.730,-- (= € 10,-- pro Einwohner x 4.473 Einwohner) des Beitrages für den Rettungs- und Krankentransportdienst jährlich mit dem Voranschlag zu beschließen.

Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:

Der Gemeinderat beschließt gemäß § 73 NÖ Gemeindeordnung 1973

- den Voranschlag für das Jahr 2020 einschließlich des Dienstpostenplans
- den mittelfristigen Finanzplan für die Jahre 2020 bis 2024
- den Nachweis der projektbezogenen Investitionstätigkeit samt Finanzierung im Gesamtbetrag von € 2.028.700,--
- den Gesamtbetrag der aufzunehmenden Darlehen in der Höhe von € 380.200,-- (Straßenbau € 230.000,-- und FF-Projekte € 142.200,-- sowie € 8.000,-- Aufzinsungen WWF)
- Um Erläuterungen der wesentlichen Abweichungen der Ergebnisvoranschlagswerte und der Finanzierungsvoranschlagswerte in einem entsprechenden Rahmen zu halten, werden im Sinne des § 16 Abs. 2 und 3 der VRV 2015 folgende Wertgrenzen festgesetzt:

Ergebnishaushalt und Finanzierungshaushalt:

Beträgt die Abweichung **weniger als 30 %** des jeweiligen Voranschlagsansatzes, ist **keine Erläuterung** vorzunehmen.

Liegt bei einer Abweichung von **mehr als 30 %** der Abweichungsbetrag **unter € 2.000,-** ist ebenfalls **keine Erläuterung** vorzunehmen.

Liegt bei einer Abweichung von **weniger als 30 %** der Abweichungsbetrag **jedoch über € 7.000,-** ist aber eine **Erläuterung** vorzunehmen.

Investitionstätigkeit

Beträgt die Abweichung **weniger als 15 %** des einzelnen Projektes, ist **keine Erläuterung** vorzunehmen.

Gemäß § 72a Abs. 8 der NÖ Gemeindeordnung 1973 bestimmt der Gemeinderat, dass bei Mittelverwendungen zwischen denen ein sachlicher und ein verwaltungsmäßiger Zusammenhang besteht, zur besseren wirtschaftlichen Verwendung der Mittel, Einsparungen ohne besondere Beschlussfassung zum Ausgleich der Mehrerfordernisse bei anderen Mittelverwendungen herangezogen werden dürfen (einseitige oder gegenseitige Deckungsfähigkeit).

Diese Deckungsfähigkeit wird innerhalb eines Ansatzes (Unterabschnitt) und den Postenklassen 0, 4, 6 und 7 bestimmt. Zusätzlich wird auch die Deckungsfähigkeit in der Postenklasse 5 innerhalb eines Ansatzes (Unterabschnitt) bestimmt.

Außerdem wird die Höhe des Beitrages gemäß § 10 NÖ Rettungsdienstgesetz 2017 laut dem mit dem ASBÖ, Gruppe Groß Gerungs, abgeschlossenen Vertrag (inkl. Abänderungsbeschluss vom 05.09.2019) über die Besorgung des regionalen Rettungs- und Krankentransportdienstes mit € 44.730,-- für das Jahr 2020 beschlossen.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

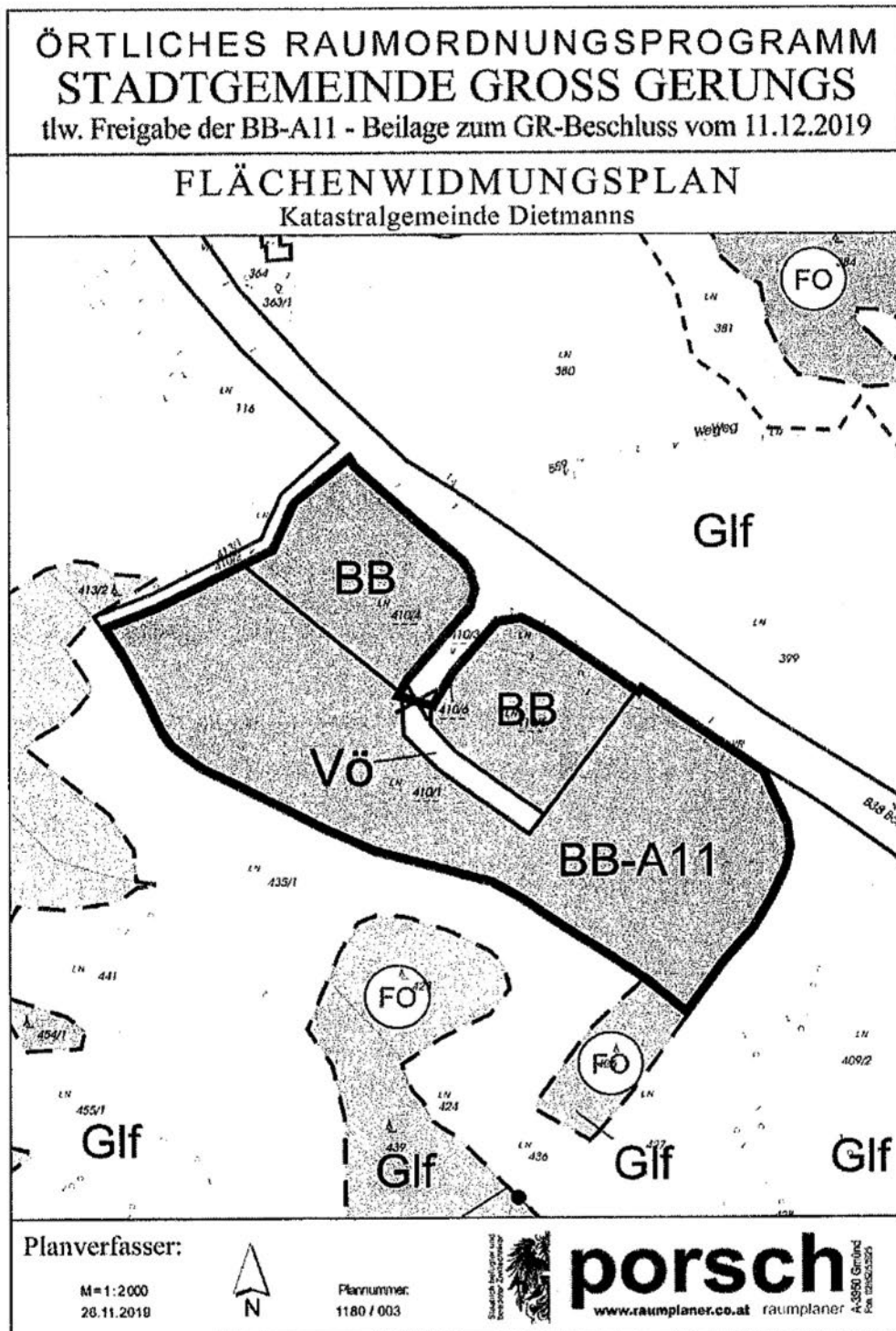
Einstimmig

4.) KG Dietmanns – Teilweise Freigabe der Aufschließungszone BB-A11 (Zl. 031)

Sachverhalt:

Die Stadtgemeinde Groß Gerungs beabsichtigt die teilweise Freigabe der Aufschließungszone BB-A11 (Betriebsgebiet Dietmanns) in der KG Dietmanns. Der freizugebende Teil ist in der beiliegenden Plandarstellung gelb markiert.

Da sich im Zuge der Bauverhandlung betreffend Parzelle 410/5 herausgestellt hat, dass eine zusätzliche Zufahrt und damit eine Verlängerung der bestehenden Straße notwendig ist, soll ein Teil der Aufschließungszone BB-A11 als öffentliche Verkehrsfläche freigegeben und ins öffentliche Gut übernommen werden. Vorerst gibt es noch keine Planungen für den weiteren Verlauf der Straße, dies soll aber im Zuge der Freigabe der restlichen Aufschließungszone erfolgen.



Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:

Der Gemeinderat möge die teilweise Freigabe der Bauland-Betriebsgebiet-Aufschließungszone (BB-A11) in der KG Dietmanns mittels nachfolgender Verordnung beschließen.

VERORDNUNG

§ 1 Auf Grund des § 16 Abs. 4 des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014, LGBI. 3/2015 i.d.g.F., wird ein Teil des im Flächenwidmungsplan im Bereich der KG Dietmanns ausgewiesenen Bauland-Betriebsgebiet-Aufschließungszone (BB-A11) freigegeben und als öffentliche Verkehrsfläche ausgewiesen (= gelb markierter Bereich in der Planbeilage).

§ 2 Die Voraussetzungen für die Freigabe dieser Aufschließungszone, die bei der Sitzung des Gemeinderates am 25.06.2010 festgelegt wurden, nämlich:

Bauland-Betriebsgebiet-Aufschließungszone 11 (BB-A11):

Sicherstellung der erforderlichen Ver- und Entsorgungsinfrastruktur

sind erfüllt.

§ 3 Diese Verordnung tritt nach ihrer Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig

5.) Kriterienkatalog zur Definition örtlicher Vorrang- und Eignungszonen für die Widmung von Freiflächen im Grünland zur Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen im Gemeindegebiet von Groß Gerungs; Beschlussfassung (Zl. 031)

Sachverhalt:

In der Sitzung des Bauausschusses der Stadtgemeinde Groß Gerungs vom 17. Oktober 2019 wurde ein Kriterienkatalog zur Definition örtlicher Vorrang- und Eignungszonen für die Widmung von Freiflächen im Grünland zur Errichtung von Photovoltaik – Freiflächenanlagen im Gemeindegebiet erarbeitet.

Die Erarbeitung eines diesbezüglichen Kriterienkataloges erfolgte, da die Anfrage bezüglich einem konkreten Projekt im Bauamt der Stadtgemeinde Groß Gerungs eingelangt ist.

Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:

Der Gemeinderat möge im Zusammenhang mit der Widmung von Freiflächen im Grünland zur Errichtung von Photovoltaikanlagen nachfolgenden durch die Mitglieder des Bauausschusses der Stadtgemeinde Groß Gerungs erstellten Kriterienkatalog beschließen:

Kriterienkatalog

zur Definition örtlicher Vorrang- und Eignungszonen für die Widmung von Freiflächen im Grünland zur Errichtung von Photovoltaik – Freiflächenanlagen im Gemeindegebiet

1.) Begriffsbestimmung

Unter Photovoltaik-Freiflächenanlage versteht man eine Photovoltaikanlage, die nicht auf einem Gebäude oder an einer Fassade, sondern ebenerdig auf einer freien Fläche aufgestellt ist. Eine

Freiflächenanlage ist ein fest montiertes System, bei dem mittels einer Unterkonstruktion die Photovoltaikmodule in einem bestimmten Winkel zur Sonne ausgerichtet werden.

- 2.) Die im nachfolgenden festgelegten Kriterien beziehen sich ausschließlich auf im Zeitpunkt der Umwidmung bestehende gewidmete Grünland-Flächen.
- 3.) Folgende Eignungsbereiche werden für Photovoltaik-Freiflächenanlagen im Gemeindegebiet festgelegt:
 - a) landschaftsbildlich und ökologisch deutlich vorbelastete Flächen (Beispiele: versiegelte Flächen, Deponien, Altlasten, Kläranlagen etc.),
 - b) vorbelastete Flächen im Nahbereich hochrangiger Verkehrsstraßen, bei denen eine allfällige Blendwirkung ausgeschlossen werden kann,
 - c) land- oder forstwirtschaftliche Nutzflächen mit geringer landschaftsbildlicher Sensibilität,
 - d) Flächen, deren Landschaftsbild bereits durch Bauwerke oder Infrastruktureinrichtungen, wie z.B. Netzeinspeisungspunkte, deutlich verfremdet ist und davon auszugehen ist, dass deren Bebauung keine gravierenden Verluste eines Landschaftsraumes darstellt,
 - e) Flächen, deren Biotop-/Habitat- oder Verbindungsfunktion bereits wesentlich beeinträchtigt ist,
 - f) Flächen im räumlichen Zusammenhang mit größeren Gewerbe- und Industriegebieten
- 4.) Folgende Restriktionsbereiche werden für Photovoltaik-Freiflächenanlagen im Gemeindegebiet festgelegt:
 - a) Flächen, die durch Verordnung der NÖ Landesregierung zu Europaschutzgebieten erklärt wurden (Natura 2000),
 - b) gewidmete Freihalteflächen im unmittelbaren Anschluss an Siedlungsgebiete im Bauland – Wohngebiet,
 - c) hochwertige, landschaftsgebundene Erholungsräume sowie Flächen mit touristischer Nutzung
 - d) aufgrund von bedeutenden Sicht- und Blickbeziehungen schützenswerte Bereiche und Sichtzonen im Hinblick auf das Ortsbild
 - e) intensiv land- oder forstwirtschaftlich genutzte Flächen mit entsprechender Bonität
- 5.) Die Einleitung eines Verfahrens auf Umwidmung erfolgt nach Bedarf und im Anlassfall.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig.

6.) KG Klein Wetzles – Übernahme einer Grundstücksfläche ins öffentliche Gut der Stadtgemeinde Groß Gerungs; Beschlussfassung (Zl. 612-5)

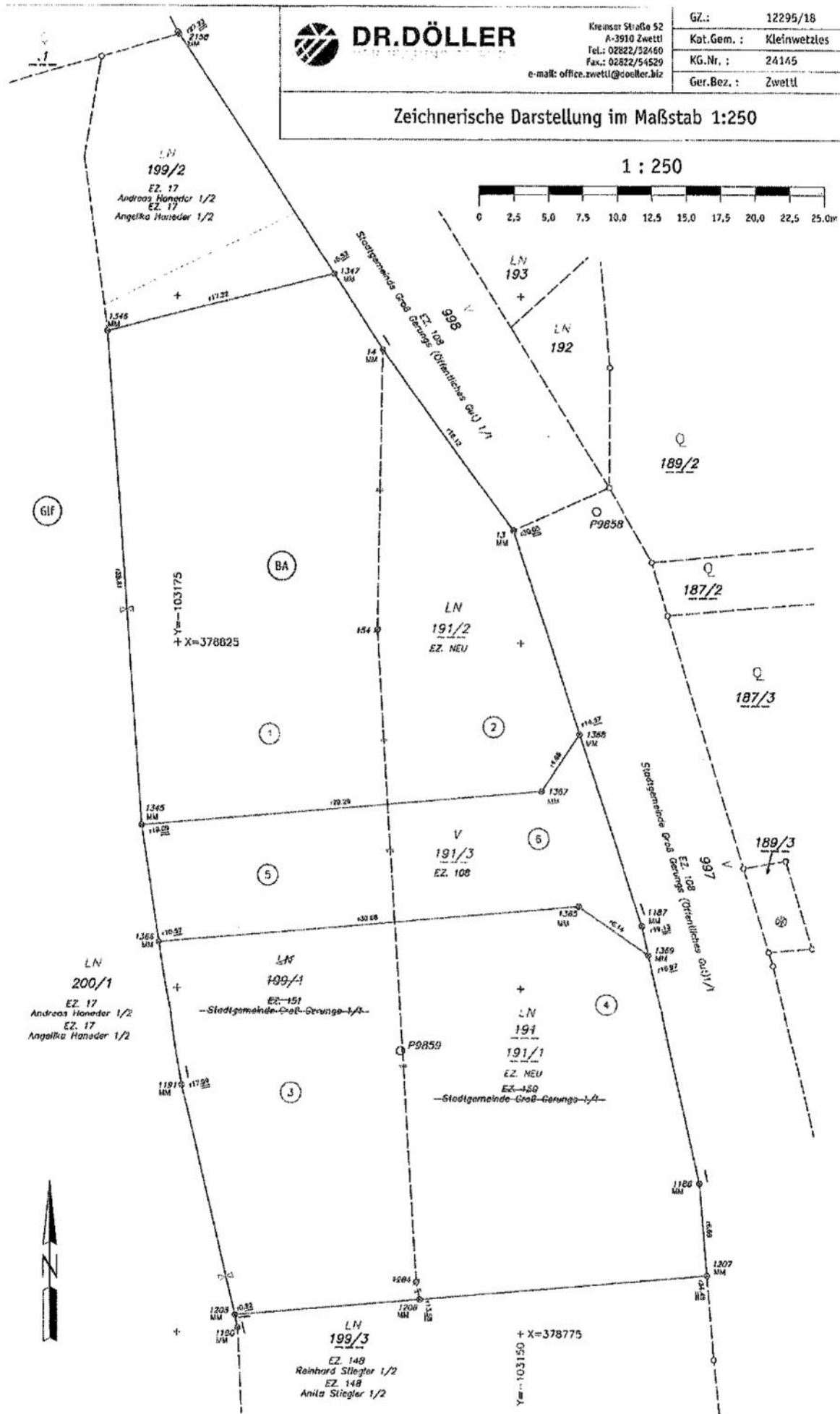
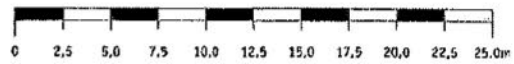
Sachverhalt:

In der Katastralgemeinde Klein Wetzles erfolgte eine Vermessung der im Eigentum der Stadtgemeinde Groß Gerungs befindlichen Grundstücksparzellen Nr. 191 und 191/1.

Auf Grund dieser Vermessung entstehen die Bauparzellen Nr. 191/1 und Nr. 191/2 sowie die Wegparzelle Nr. 191/3.

Die Grundstücksparzelle Nr. 191/3 setzt sich aus den Trennstücken 5 und 6 zusammen und hat nach der Vermessung ein Flächenausmaß von 305 m². Diese Grundstücksparzelle soll ins öffentliche Gut der Stadtgemeinde Groß Gerungs übernommen werden.

Der Stadtgemeinde Groß Gerungs wurde in diesem Zusammenhang eine Vermessungsurkunde GZ 12295/18 der Dr. Döller Vermessung ZT GmbH aus 3910 Zwettl, Kremser Straße 52 übermittelt.

Zeichnerische Darstellung im Maßstab 1:250
1 : 250


Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:

Der Gemeinderat möge beschließen, dass das in der Vermessungsurkunde GZ 12295/18 der Dr. Döller Vermessung ZT GmbH aus 3910 Zwettl, Kremser Straße 52 angeführte Grundstück Nr. 191/3, KG Klein Wetzles ins öffentliche Gut der Stadtgemeinde Groß Gerungs übernommen wird.

Die Vermessungsurkunde GZ 12295/18 ist ein fester Bestandteil dieses Beschlusses.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig

7.) KG Klein Wetzles – Grundstückspreis Bauland; Beschlussfassung (Zl. 840)

Sachverhalt:

In der Katastralgemeinde Klein Wetzles erfolgte eine Vermessung der im Eigentum der Stadtgemeinde Groß Gerungs befindlichen Grundstückspartellen Nr. 191 und 191/1.

Auf Grund dieser Vermessung entstehen die Baupartellen Nr. 191/1 mit einem Flächenausmaß von 959 m² und Nr. 191/2 mit einem Flächenausmaß von 999 m².

Für diese beiden Baupartellen soll ein m²-Verkaufspreis festgesetzt werden.

Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:

Der Gemeinderat möge beschließen, dass für die Baupartellen Nr. 191/1 und 191/2, KG Klein Wetzles der Verkaufspreis pro m² mit € 8,-- festgesetzt wird.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig

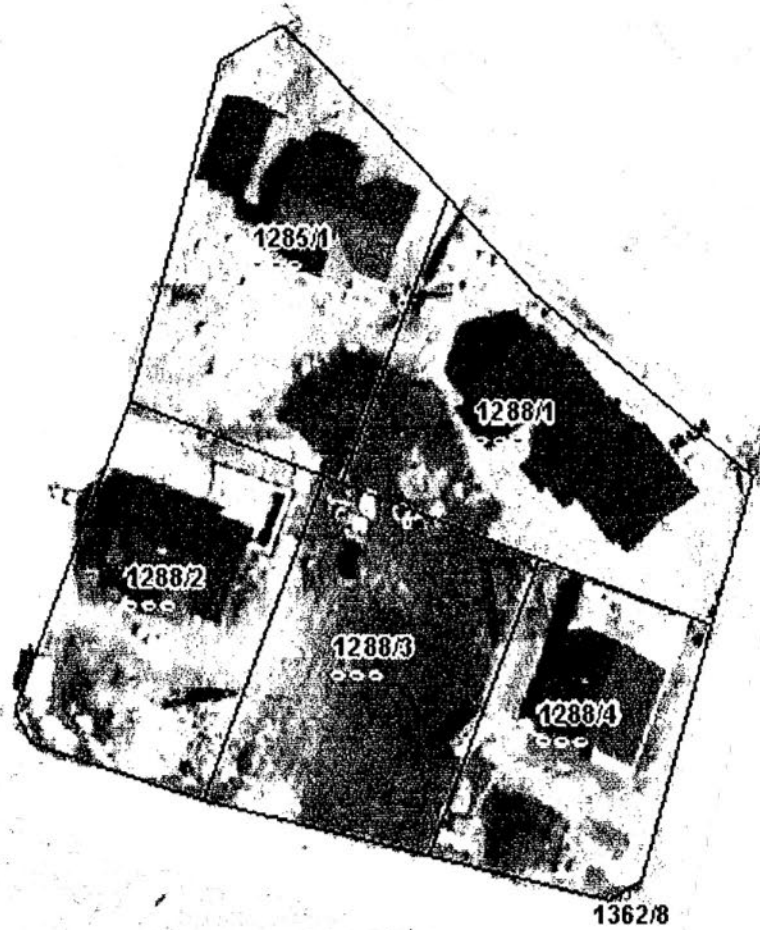
8.) KG Groß Gerungs, Parzelle Nr. 1288/5; Ansuchen um Baugrundverkauf (Zl. 840)

Sachverhalt:

Herr Manfred, geb. 27.12.1972, Beruf Selbständig (Planungsbüro für Licht- und Elektrotechnik) und Frau Helga Hintersteiner, geb. 29.05.194, Beruf Selbständig (Masseurin), beide wohnhaft in 4362 Bad Kreuzen, Kühweid 1 haben mit Schreiben vom 3. November 2019 ein Ansuchen an die Stadtgemeinde Groß Gerungs betreffend Verkauf der Baupartelle Nr. 1288/5, KG Groß Gerungs gestellt.

Dieser Baugrund hat ein Flächenausmaß von 960 m². Diese Bauplatzpartelle wurde mit einem m²-Verkaufspreis von € 20,-- für das Bauland (788 m²) und € 7,-- für das Grünland (€ 172 m²) beworben. Der gesamte Grundstückspreis beträgt daher € 16.964,--.

Herr und Frau Hintersteiner führen in ihrem Ansuchen an auf diesem Grundstück ein Wohnhaus errichten zu wollen.



Eine Genehmigung der Landesregierung ist gemäß § 90 NÖ Gemeindeordnung 1973 nicht erforderlich, da der Verkaufspreis unter der Wertgrenze von 3 % der Gesamteinnahmen des ordentlichen Voranschlages des Haushaltsjahres 2019 liegt.

Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:

Der Gemeinderat möge beschließen, dass die Parzelle Nr. 1288/5, KG Groß Gerungs, KG-Nr. 24122 im Ausmaß von 960 m² zu einem m²-Preis von € 20,-- für 788 m² Bauland und zu einem m²-Preis von € 7,-- für 172 m² Grünland-Grüngürtel-Uferfreihaltung-3m an Herrn Manfred Hintersteiner, geb. 27.12.1972, Beruf Selbständig (Planungsbüro für Licht- und Elektrotechnik) und Frau Helga Hintersteiner, geb. 29.05.1974, Beruf Selbständig (Masseurin), beide wohnhaft in 4362 Bad Kreuzen, Kühweid 1 verkauft wird.

Der gesamte Kaufpreis beträgt somit € 16.964,--.

Die Aufschließungskosten sind in diesem Preis nicht enthalten und werden mittels Bescheid gesondert vorgeschrieben.

Die Kosten der Vertragserrichtung und Umschreibung gehen zu Lasten von Herrn Manfred und Frau Helga Hintersteiner. Im Kaufvertrag bzw. im Grundbuch soll das bei der Stadtgemeinde Groß Gerungs übliche Vor- und Wiederkaufsrecht im Sinne der §§ 1068 und 1072 ff des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches eingetragen werden.

Es besagt, dass die Stadtgemeinde Groß Gerungs von dem Wiederkaufsrecht nur dann Gebrauch machen wird, wenn

1. die kaufende Partei nicht innerhalb von 2 Jahren nach Unterfertigung des Kaufvertrages mit dem Bau eines Eigenheimes auf dem kaufgegenständlichen Bauplatz beginnt, oder
2. die kaufende Partei die Fertigstellung des bewilligten Bauvorhabens der Baubehörde nicht innerhalb von 5 Jahren nach Unterfertigung des Kaufvertrages unter Anschluss der in der NÖ Bauordnung 2014 angeführten Beilagen anzeigt.

Das Vor- und Wiederkaufsrecht kann aber auch dann ausgeübt werden, wenn sich herausstellt, dass die kaufende Partei nicht selbst ein Eigenheim errichten will, oder die Baustelle an dritte Personen weiterverkauft werden soll.

Bei Ausübung des Vor- und Wiederkaufsrechtes ist die kaufende Partei verpflichtet, innerhalb von zwei Monaten nach Rechtsausübung der verkaufenden Partei (Stadtgemeinde) das Eigentum an dem vertragsgegenständlichen Bauplatz auf ihre Kosten zurück zu übertragen.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig.

9.) KG Groß Gerungs, Parzellen Nr. 1357/6, 1357/7 und 1357/8; Ansuchen um Baugrundverkauf (Zl. 840)

Sachverhalt:

Die Firma Kamptal Gemeinnützige Wohnbaugesellschaft GmbH aus 3580 Horn, Thurnhofgasse 18 ersucht die Stadtgemeinde Groß Gerungs mit Schreiben vom 25. Oktober 2019 um den Verkauf der Grundstücksparzelle Nr. 1357/6, 1357/7 und 1357/8, KG Groß Gerungs.

Diese Baugrundstücke haben ein Flächenausmaß von 853 m² (1357/6), 873 m² (1357/7) und 858 m² (1357/8). Die Firma Kamptal GmbH möchte auf diesen Grundstückspartellen Wohnungen errichten.

Als m²-Verkaufspreis wurde ein Betrag von € 12,- vereinbart. Für alle 3 Parzellen beträgt der Gesamtkaufpreis somit € 31.008,-.

Eine Genehmigung der Landesregierung ist gemäß § 90 NÖ Gemeindeordnung 1973 nicht erforderlich, da der Verkaufspreis unter der Wertgrenze von 3 % der Gesamteinnahmen des ordentlichen Voranschlages des Haushaltsjahres 2019 liegt.

Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:

Der Gemeinderat möge beschließen, dass die Parzellen Nr. 1357/6, 1357/7 und 1357/8, EZ 287, KG Groß Gerungs, KG-Nr. 24122, im gesamten Flächenausmaß von 2.584 m² zu einem m²-Preis von € 12,-- und somit um den Gesamtbetrag von € 31.008,-- an die Firma Kamptal Gemeinnützige Wohnbaugesellschaft mbH aus 3580 Horn, Thurnhofgasse 18 verkauft wird.

Die Aufschließungskosten sind in diesem Preis nicht enthalten und werden mittels Bescheid gesondert vorgeschrieben.

Die Kosten der Vertragserrichtung und Umschreibung gehen zu Lasten der Firma Kamptal Gemeinnützige Wohnbaugesellschaft mbH aus 3580 Horn, Thurnhofgasse 18.

Im Kaufvertrag bzw. im Grundbuch soll das bei der Stadtgemeinde Groß Gerungs übliche Vor- und Wiederkaufsrecht im Sinne der §§ 1068 und 1072 ff des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches eingetragen werden.

Es besagt, dass die Stadtgemeinde Groß Gerungs von dem Wiederkaufsrecht nur dann Gebrauch machen wird, wenn

1. die kaufende Partei nicht innerhalb von 2 Jahren nach Unterfertigung des Kaufvertrages mit dem Bau eines Wohngebäudes (Wohnanlage) auf dem kaufgegenständlichen Bauplatz beginnt, oder
2. die kaufende Partei die Fertigstellung des bewilligten Bauvorhabens der Baubehörde nicht innerhalb von 5 Jahren nach Unterfertigung des Kaufvertrages unter Anschluss der in der NÖ Bauordnung 2014 angeführten Beilagen anzeigt.

Das Vor- und Wiederkaufsrecht kann aber auch dann ausgeübt werden, wenn sich herausstellt, dass die kaufende Partei nicht selbst ein Eigenheim errichten will, oder die Baustelle an dritte Personen weiterverkauft werden soll.

Bei Ausübung des Vor- und Wiederkaufsrechtes ist die kaufende Partei verpflichtet, innerhalb von zwei Monaten nach Rechtsausübung der verkaufenden Partei (Stadtgemeinde) das Eigentum an dem vertragsgegenständlichen Bauplatz auf ihre Kosten zurück zu übertragen.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig.

10.) KG Dietmanns; Parzelle Nr. 410/1; Ansuchen um Verkauf einer Teilfläche (Zl. 840)

Sachverhalt:

Die Firma ACA CENTER JANU GmbH aus 2111 Tresdorf, Schusterstraße 3 ersucht die Stadtgemeinde Groß Gerungs um den Verkauf von 10.000 m² Grundstücksfläche in der KG Dietmanns für die Errichtung einer Fendt-Niederlassung.

Die Grundstücksparzelle Nr. 410/1, EZ 49, KG Dietmanns, KG-Nr. 24110 wurde mit € 12,-- pro m² beworben.

Eine Genehmigung der Landesregierung ist gemäß § 90 NÖ Gemeindeordnung 1973 nicht erforderlich, da der Verkaufspreis unter der Wertgrenze von 3 % der Gesamteinnahmen des ordentlichen Voranschlages des Haushaltsjahres 2019 liegt.

Herr Gemeinderat Mario Haringer (FPÖ) ist wegen Befangenheit bei der Beratung und Beschlussfassung nicht anwesend.

Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:

Der Gemeinderat möge den Verkauf einer Teilfläche im Ausmaß von ca. 10.000 m² (genaues Flächenmaß wird durch eine Vermessung ermittelt) von der Parzelle Nr. 410/1, EZ 49, KG Dietmanns, KG-Nr. 24110 zu einem m²-Preis von € 12,-- an die Firma ACA CENTER JANU GmbH aus 2111 Tresdorf, Schusterstraße 3 beschließen.

Die Kosten der Vermessung werden von der Stadtgemeinde Groß Gerungs übernommen.

Die Aufschließungskosten sind in diesem Preis nicht enthalten und werden mittels Bescheid gesondert vorgeschrieben.

Die Kosten der Vertragserrichtung und Durchführung im Grundbuch gehen zu Lasten der Käuferin.

Im Kaufvertrag bzw. im Grundbuch soll das bei der Stadtgemeinde Groß Gerungs übliche Vor- und Wiederkaufsrecht im Sinne der §§ 1068 und 1072 ff des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches eingetragen werden.

Es besagt, dass die Stadtgemeinde Groß Gerungs von dem Wiederkaufsrecht nur dann Gebrauch machen wird, wenn

1. die kaufende Partei nicht innerhalb von 2 Jahren nach Unterfertigung des Kaufvertrages mit der Errichtung eines Betriebes auf dem kaufgegenständlichen Betriebsgrundstück beginnt, oder
2. die kaufende Partei die Fertigstellung des bewilligten Bauvorhabens der Baubehörde nicht innerhalb von 5 Jahren nach Unterfertigung des Kaufvertrages unter Anschluss der in NÖ Bauordnung 2014 angeführten Beilagen anzeigt.

Das Vor- und Wiederkaufsrecht kann aber auch dann ausgeübt werden, wenn sich herausstellt, dass die kaufende Partei nicht selbst einen Betrieb errichten will, oder die Baustelle an dritte Personen weiterverkauft werden soll.

Bei Ausübung des Vor- und Wiederkaufsrechtes ist die kaufende Partei verpflichtet, innerhalb von zwei Monaten nach Rechtsausübung der verkaufenden Partei (Stadtgemeinde) das Eigentum an dem vertragsgegenständlichen Bauplatz auf ihre Kosten zurück zu übertragen.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig.

11.) KG Dietmanns – Ankauf Grundstücksteilfläche; Beschlussfassung (Zl. 840)

Sachverhalt:

Im Zusammenhang mit dem Verkauf einer Teilfläche der Grundstücksparzelle Nr. 410/1 soll eine Fläche für eine eventuelle zukünftige Erweiterung des Betriebsgebietes Dietmanns zwecks der Errichtung einer Aufschließungsstraße angekauft werden.

In diesem Zusammenhang wurde vom Bürgermeister mit Herrn Ing. Günter Ertl aus Dietmanns ein Kaufvorvertrag abgeschlossen. Es soll eine Grundstücksfläche von ca. 1.200 bis 1.500 m² angekauft werden. Die genaue Fläche wird durch eine von der Stadtgemeinde Groß Gerungs zu beauftragende Vermessung ermittelt. Als Kaufpreis wurde im Vorvertrag ein Preis von € 5,-- pro m² vereinbart.

VA-Stelle: 5/840 – 0010 VA Betrag: € 40.000,-- frei: € 40.000,--

Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:

Der Gemeinderat möge nachfolgenden mit Herrn Ing. Günter Ertl abgeschlossenen Kaufvorvertrag genehmigen:

Kaufvorvertrag

abgeschlossen zwischen

Herrn Ing. Günter Ertl, geb. 13.02.1979, wohnhaft in 3920 Groß Gerungs, Dietmanns 11, als Verkäufer einerseits und der Stadtgemeinde Groß Gerungs, 3920 Groß Gerungs, Hauptplatz 18, vertreten durch Herrn Bürgermeister OSR Maximilian Igelsböck als Käuferin andererseits, wie folgt:

Verkäufer und Käuferin kommen überein, dass von der im Eigentum des Herrn Ing. Günter Ertl, befindlichen Grundstücksparzellen Nr. 426 und 435/1, EZ 11, KG Dietmanns, KG-Nr. 24110 auf der jeweils östlichen Seite eine Teilfläche käuflich erworben werden kann (Lage und ungefähres Flächenmaß siehe Skizze lt. Beilage).

Diese Teilflächen der Grundstücksparzellen Nr. 426 und 435/1 sollen für die Herstellung einer Aufschließungsstraße für das Betriebsgebiet Dietmanns Verwendung finden.

Das genaue Flächenmaß wird anlässlich der von der Stadtgemeinde Groß Gerungs zu beauftragenden Vermessung ermittelt werden.

Als m²-Kaufpreis gilt ein Betrag von € 5,-- (in Worten: Euro fünf) als vereinbart.

Sämtliche Kosten betreffend der zu beauftragenden Vermessung, Kaufvertragserrichtung und Durchführung im Grundbuch werden von der Stadtgemeinde Groß Gerungs getragen.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig.

12.) Heizkostenzuschuss der Stadtgemeinde Groß Gerungs; Beschlussfassung (Zl. 469)

Sachverhalt:

Von der NÖ Landesregierung wurde beschlossen, dass sozial bedürftigen Niederösterreicherinnen und Niederösterreicher für die Heizperiode 2019/2020 ein einmaliger Heizkostenzuschuss in der Höhe von € 135,-- ausbezahlt wird. Der diesbezügliche Antrag muss beim zuständigen Gemeindeamt am Hauptwohnsitz der Betroffenen gestellt werden. Die Auszahlung erfolgt direkt durch das Amt der NÖ Landesregierung.

Auf Initiative der SPÖ-Fraktion Groß Gerungs wird ersucht, dass auch die Stadtgemeinde Groß Gerungs in diesem Zusammenhang an die betroffene Personengruppe ebenfalls einen Heizkostenzuschuss in der Höhe von € 50,-- ausbezahlt.

Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:

Der Gemeinderat möge beschließen, dass sozial bedürftigen Gemeindebürgerinnen bzw. Gemeindebürgern mit Hauptwohnsitz in der Stadtgemeinde Groß Gerungs ein Heizkostenzuschuss in der Höhe von € 50,-- für die Heizperiode 2019/2020 von der Stadtgemeinde Groß Gerungs ausbezahlt wird. Als Richtlinie für die Bedürftigkeit soll die gleiche Richtlinie wie für den NÖ Heizkostenzuschuss gelten. Zusätzlich soll jedoch der Heizkostenzuschuss auch den Beziehern der bedarfsorientierten Mindestsicherung gewährt werden, wenn die anderen Voraussetzungen laut der NÖ Heizkostenzuschuss-Richtlinie zutreffen.

Die 1. Auszahlung soll an die sozial bedürftigen Gemeindebürgerinnen bzw. Gemeindebürgern im Jänner 2020 auf Grundlage der eingelangten Anträge für den NÖ Heizkostenzuschuss ohne zusätzlichem Antrag erfolgen.

Für die Auszahlung des Heizkostenzuschusses der Stadtgemeinde Groß Gerungs für Bezieher der bedarfsorientierten Mindestsicherung ist ein Antrag erforderlich, der bis spätestens 30. März 2020 bei der Stadtgemeinde Groß Gerungs eingelangt sein muss.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig.

13.) EVN Lichtservice-Übereinkommen – Übertragung Eigentum (Zl. 816)

Sachverhalt:

Die EVN AG, 2344 Maria Enzersdorf, EVN Platz 1, FN 072000h („EVN AG“) und die EVN Energievertrieb GmbH & Co KG, 2344 Maria Enzersdorf, EVN Platz 1, FN 221804h („EVN KG“) bieten der Stadtgemeinde Groß Gerungs an, dass das mit der EVN AG abgeschlossene Lichtservice-Übereinkommen, LK-EP-03-AB-102V, ab dem 01.10.2019 jederzeit von der EVN AG auf die EVN KG übertragen werden kann.

Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:

Der Gemeinderat möge beschließen, dass das

- zwischen der Stadtgemeinde Groß Gerungs und der EVN AG geschlossene Lichtservice-Übereinkommen, LK-EP-03-AB-102V, ab dem 01.10.2019 jederzeit von der EVN AG auf die EVN KG übertragen werden kann und
- das Eigentum an sämtlichen im Gemeindegebiet zur Sicherstellung der Straßenbeleuchtung befindlichen Anlagen (vgl. die Ausgangsbasis gem. Punkt II (Kauf) des Lichtservice-Übereinkommens), soweit sich diese im Zeitpunkt der Übertragung im Eigentum der EVN AG befinden, ab dem 01.10.2019 jederzeit von der EVN AG auf die EVN KG übertragen werden kann,

wodurch die EVN KG ab Vertrags- und Eigentumsübergang zum alleinigen Vertragspartner im Zusammenhang mit dem Lichtservice-Übereinkommen wird und sämtliche Rechte und Pflichten, insbesondere auch jene des Punktes V. (Vertragsdauer; samt Berechnungsgrundlage für den Wiederkaufpreis), schuldfreiend von der EVN AG übernimmt.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig.

14.) KG Nonndorf – Parzelle Nr. 2281/2 (öffentliches Gut); Beschlussfassung Dienstbarkeitsvertrag (Zl. 600)

Sachverhalt:

Von der Netz Niederösterreich GmbH aus 2344 Maria Enzersdorf, EVN Platz wurde ein Dienstbarkeitsvertrag betreffend der Beanspruchung der öffentlichen Wegparzelle Nr. 2281/2, EZ 92, Grundbuch Nonndorf, KG-Nr. 24159 für eine Trafostation mit einer Dienstbarkeitsfläche von 1,5 m rund um den Stationskörper und zu- und wegführender Anschlusskabelleitungen übermittelt.

Für diese Dienstbarkeit wird von der Netz Niederösterreich GmbH eine einmalige Entschädigung in der Höhe von € 10,-- an die Stadtgemeinde Groß Gerungs ausbezahlt.

Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:

Der Gemeinderat möge im Zusammenhang mit der Errichtung einer Trafostation auf der Grundstücksparzelle Nr. 2281/2, EZ 92, KG Nonndorf, KG-Nr. 24159 nachfolgenden Dienstbarkeitsvertrag beschließen:

V2019/0681

Anlage:

Trafostation Nonndorf samt Anschlusskabelleitungen

Dienstbarkeitsvertrag

abgeschlossen zwischen Netz Niederösterreich GmbH (FN 268133 p), EVN Platz, A-2344 Maria Enzersdorf (im Folgenden kurz „Netz NÖ“ genannt) einerseits und

**Stadtgemeinde Groß Gerungs (Öffentliches Gut); Anteil 1/1
A-3920 Groß Gerungs, Hauptplatz 18**

(im Folgenden kurz „Grundeigentümer“ genannt), andererseits wie folgt:

1. Der Grundeigentümer räumt der Netz NÖ und deren Rechtsnachfolgern im Eigentum der vertragsgegenständlichen Anlage samt den zugehörigen Erdungsanlagen – im folgenden kurz Anlagen genannt – das dingliche Recht der Dienstbarkeit auf Bestanddauer der Anlagen ein, auf dem(den) in der (den) Katastralgemeinde(n) gelegenen Grundstück(en)

KG Nr	Katastralgemeinde	GstNr	EZ	GBNr	Grundbuch	Beanspruchung
24159	Nonndorf	2281/2	92	24159	Nonndorf	Trafostation mit einer Dienstbarkeitsfläche von 1,5m rund um den Stationskörper und zu- und wegführender Anschlusskabelleitungen

die bezeichneten Anlagen zu errichten und im Luftraum und/oder unter der Erde zu führen, wobei die Dienstbarkeitsstreifenbreite bei nicht forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken 1,5 m links und 1,5 m rechts der Leitungsachse (insgesamt 3 m) beträgt, die fertiggestellten Anlagen zu betreiben, zu überprüfen, zu erneuern und umzubauen und daran alle erforderlichen Instandhaltungsarbeiten vorzunehmen, die den sicheren Betrieb und Bestand der Anlagen hinderlichen oder gefährdenden Bäume, Äste und das Strauchwerk zu entfernen und zu diesen Zwecken diese(s) Grundstück(e) jederzeit zu betreten und, soweit notwendig und zweckmäßig, unter tunlichster Schonung durch Verwendung möglichst kurzer Zufahrtswege zu den Anlagen mit entsprechenden Baugeräten und Fahrzeugen zu befahren sowie Baumaterialien zu transportieren.

Dementsprechend verpflichtet sich der Grundeigentümer gegenüber Netz NÖ und ihren Rechtsnachfolgern, den Bestand und Betrieb dieser Anlagen samt allen vorstehend genannten Arbeiten und Vorkehrungen zu dulden und alles zu unterlassen, was eine Beschädigung oder Störung derselben zur Folge haben könnte, sowie keine Baumpflanzungen auf dem Dienstbarkeitsstreifen ohne Zustimmung der Netz NÖ vorzunehmen.

Die Ausführung von Baulichkeiten und die Durchführung von Bauarbeiten, die Erdbewegungen erforderlich machen, sind innerhalb des Dienstbarkeitsstreifens bei Einhaltung der einschlägigen Sicherheitsvorschriften und im Einvernehmen mit Netz NÖ möglich. Netz NÖ ist zeitgerecht von der Durchführung der Arbeiten zu verständigen. Netz NÖ wird dort, wo es zweckmäßig erscheint, unentgeltlich ein Aufsichtsorgan bestellen, um eine Beschädigung der Anlagen zu vermeiden.

2. Die Einräumung dieser dinglichen Rechte erfolgt in Erfüllung von gesetzlich bestehenden Verpflichtungen zur Sicherstellung der Errichtung, des Bestandes und Betriebes von Versorgungsleitungen und -anlagen. Die gegenständliche Anlage wird auch für die Errichtung und den Betrieb von Kommunikationslinien gemäß § 7 Telekommunikationsgesetz 2003 idGF (Mitverlegung) genutzt und gemäß Telekom-Richtsatzverordnung entschädigt. Für alle dadurch hervorgerufenen vermögensrechtlichen und wirtschaftlichen Nachteile verpflichtet sich Netz NÖ dem Grundeigentümer eine einmalige Entschädigung in der Höhe von

exklusive Umsatzsteuer **EUR 10,-**

(in Worten: Euro zehn)

und sofern Umsatzsteuer fließt

inklusive Umsatzsteuer **EUR 10,-**

(in Worten: Euro zehn)

zu bezahlen. Derartige Zahlungen können steuerliche Einnahmen darstellen. Dieser Betrag ist vor tatsächlicher Grundinanspruchnahme fällig.

3. Darüber hinausgehend verpflichtet sich Netz NÖ, jeden bei den Arbeiten zur Errichtung, Instandhaltung und Betrieb verursachten erweislichen Schaden (insbesondere Flurschaden, Bewirtschaftungerschwernis, ursächlich bedingter Folgeschaden), welcher durch die Ausübung der unter Punkt 1 eingeräumten Rechte hervorgerufen wird, jeweils angemessen bar zu ersetzen. Der Ersatz der durch den bloßen Bestand und der vertragsgemäßen Ausübung der eingeräumten Rechte hervorgerufenen vermögensrechtlichen und wirtschaftlichen Nachteile ist im Entgelt des Punktes 2 inbegriffen. Netz NÖ wird den/die Grundeigentümer gegen Schadenersatzansprüche Dritter, welche sich aus der Errichtung und dem Betrieb der Anlagen ergeben können, schad- und klaglos halten und über Aufforderung des Grundeigentümers nach Beendigung des Vertragsverhältnisses den früheren Zustand und bestimmungsgemäßen Gebrauch der in Anspruch genommenen Grundflächen nach Möglichkeit und wirtschaftlicher Vertretbarkeit wiederherstellen. Kann der bestimmungsgemäße Gebrauch der in Anspruch genommenen Grundflächen nicht wiederhergestellt werden, wird Netz NÖ eine einmalige Entschädigung leisten.

4. Die Kosten der Errichtung und Verbücherung dieses Vertrages bzw. einer allfälligen Löschung der Servitutsrechte durch die Netz NÖ sowie die Gebühren trägt Netz NÖ, jedoch nicht allfällige Kosten für eine rechtsfreundliche Vertretung.

5. Der Grundeigentümer gibt seine ausdrückliche Zustimmung, dass ohne sein weiteres Einvernehmen die Dienstbarkeiten im Umfange des Punktes 1 dieses Vertrages ob dem (den) in der (den) Katastralgemeinde(n)

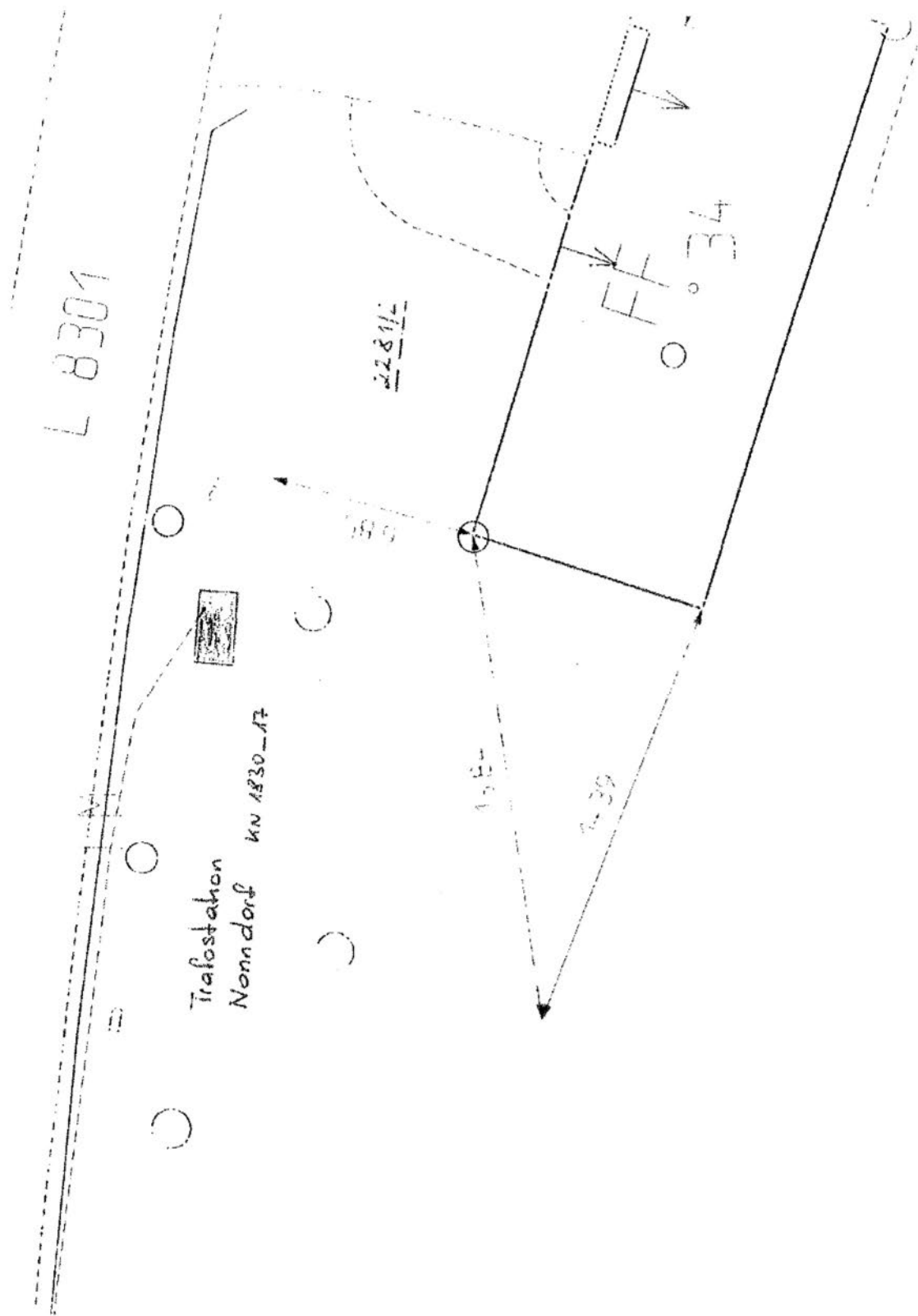
KG Nr	Katastralgemeinde	GstNr	EZ	GBNr	Grundbuch
24159	Nonndorf	2281/2	92	24159	Nonndorf

gelegenen Grundstück(en) als dienende(s) Grundstück(e) zugunsten der Netz Niederösterreich GmbH (FN 268133 p) und deren Rechtsnachfolgern im Eigentum der vertragsgegenständlichen Anlagen grundbücherlich einverleibt werden.

6. Der Grundeigentümer verpflichtet sich, die zur grundbücherlichen Einverleibung allenfalls noch weiters notwendigen Urkunden ordnungsgemäß zu unterfertigen bzw. zur Verfügung zu stellen.

7. Die Vertragsparteien verpflichten sich, sämtliche aus diesem Vertrag resultierenden Rechte und Pflichten auf allfällige Rechtsnachfolger im Eigentum der Liegenschaft(en) bzw. der Anlagen zu übertragen. Dieser Vertrag wird in einer Urschrift ausgefertigt, welche in Verwahrung von Netz NÖ verbleibt. Der Grundeigentümer erhält eine Abschrift.

8. Entschädigungen bzw. Einkünfte im Zusammenhang mit der Einräumung von Leitungsrechten gemäß § 107 Einkommensteuergesetz 1988 (EStG 1988) bzw. § 24 Abs. 7 Körperschaftsteuergesetz 1988 (KStG 1988) unterliegen einem Steuerabzug. Netz NÖ als Abzugsverpflichtete hat diesen Steuerabzug vorzunehmen und die einbehaltenen Beträge an die Finanzverwaltung abzuführen. Zu diesem Zweck hat der Entschädigungsempfänger die Sozialversicherungsnummer bzw. Abgabekonto(Steuer-)nummer Netz NÖ bekannt zu geben. Auszahlungen nach Maßgabe dieses Vertrages können erst nach Vorliegen dieser Daten erfolgen. Körperschaften öffentlichen Rechts und von der unbeschränkten Steuerpflicht befreite Körperschaften haben eine Steuerbefreiung im Einzelfall bekannt zu geben.



Beschluss:
 Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:
 Einstimmig.

15.) KG Groß Gerungs – Entlassung und Übernahme von Grundstücksteilflächen aus bzw. in das öffentliche Gut der Stadtgemeinde Groß Gerungs; Beschlussfassung (Zl. 612-5)

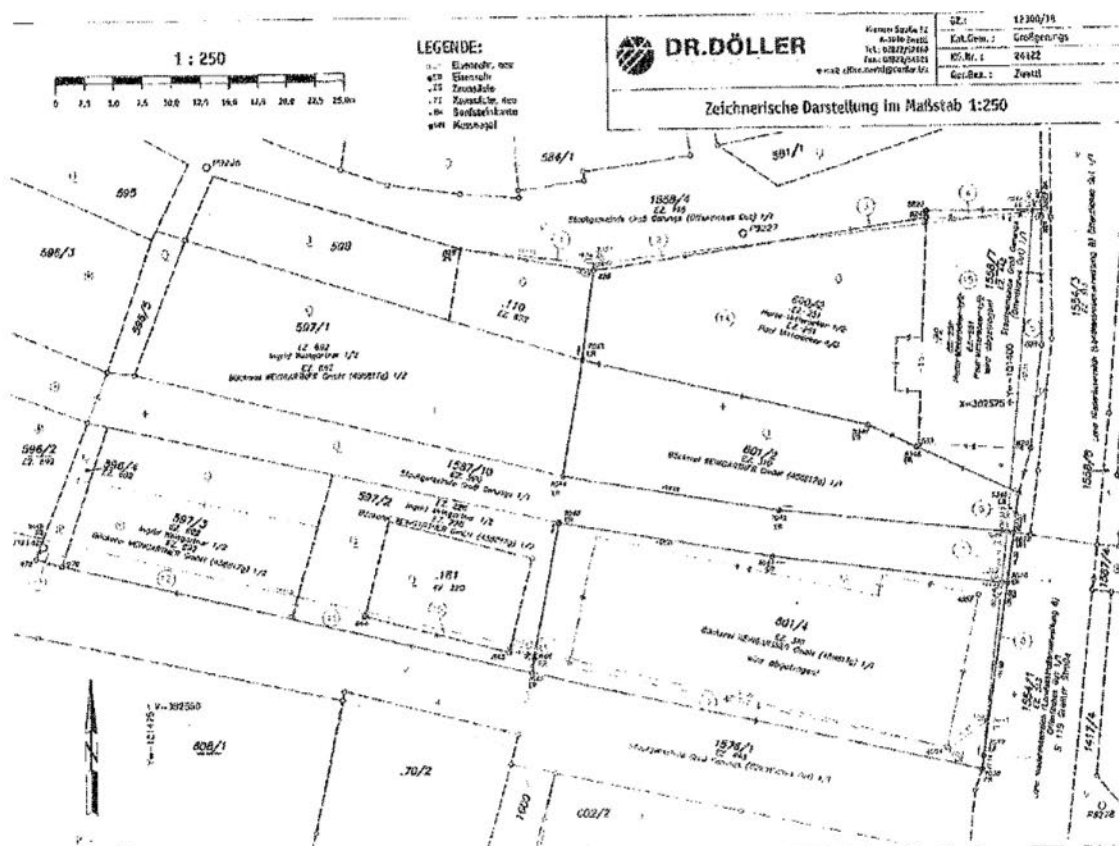
Sachverhalt:

In der Katastralgemeinde Groß Gerungs erfolgte im Bereich der Liegenschaft der Firma Bäckerei Weingartner GmbH und Frau Ingrid Weingartner aus 3920 Groß Gerungs, Schulgasse 65 eine Vermessung.

Der Stadtgemeinde Groß Gerungs wurde in diesem Zusammenhang eine Vermessungsurkunde GZ 12300/18 der Dr. Döllner Vermessung ZT GmbH aus 3910 Zwettl, Kremser Straße 52 übermittelt bei der die Trennstücke 1 (4 m²) und 2 (5 m²) aus dem öffentlichen Gut entlassen werden sollen und den Grundstücksparzellen Nr. .110 und 601/2 zugeschlagen werden sollen.

Die Trennstücke 3 (3 m²), 4 (6 m²), 5 (31 m²), 6 (2 m²), 7 (2 m²), 8 (3 m²), 9 (67 m²), 10 (7 m²), 11 (35 m²), 12 (40 m²) und 13 (4 m²) sollen in das öffentliche Gut übernommen werden und den öffentlichen Wegparzellen 1558/4, 1558/7 und 1576/1 zugeschlagen werden.

Die Entlassung und Übernahme dieser Teilflächen soll kostenlos erfolgen.



Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:

Der Gemeinderat möge beschließen, dass die in der Vermessungsurkunde GZ 12300/18 der Dr. Döllner Vermessung ZT GmbH aus 3910 Zwettl, Kremser Straße 52 angeführten Trennstücke wie folgt aus dem öffentlichen Gut der Stadtgemeinde Groß Gerungs kostenlos entlassen bzw. in das öffentliche Gut der Stadtgemeinde Groß Gerungs übernommen werden:

Entlassung:

- Trennstücke 1 (4 m²) – Zuschlag zu Grundstück Nr. .110
- Trennstück 2 (5 m²) – Zuschlag zu Grundstück Nr. 601/2

Übernahme:

- Trennstücke 3 (3 m²) und 4 (6 m²) – Zuschlag zu Grundstück Nr. 1558/4
- Trennstücke 5 (31 m²), 6 (2 m²), 7 (2 m²) und 8 (3 m²) – Zuschlag zu Grundstück Nr. 1558/7
- Trennstücke 9 (67 m²), 10 (7 m²), 11 (35 m²), 12 (40 m²) und 13 (4 m²) – Zuschlag zu Grundstück Nr. 1576/1

Die Vermessungsurkunde GZ 12300/18 ist ein fester Bestandteil dieses Beschlusses.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig

16.) FF-Ober Neustift – Abschluss Vereinbarung (Zl. 163)

Sachverhalt:

Auf Grund der Erweiterung der bestehenden Lager-Maschinenhalle durch einen Zubau einer Einstell- und Lagerhalle sowie der Errichtung einer überdachten Plattform inklusive Anpassung des bestehenden Geländes auf dem Grundstück Nr. 957/2, EZ 217, KG Ober Neustift, KG-Nr. 24161 wurde der FF-Ober Neustift als Grundeigentümerin eine Aufschließungsabgabe-Ergänzungsabgabe in der Höhe von € 8.638,36 vorgeschrieben.

In diesem Zusammenhang ersucht die FF-Ober Neustift mit Schreiben vom 17. Oktober 2019 um einen Nachlass in der Höhe von 100 %, da es sich bei der FF-Ober Neustift um eine Körperschaft öffentlichen Rechts handelt.

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass bereits eine Vereinbarung mit der FF-Ober Neustift besteht mit welcher für diese Liegenschaft seitens der Stadtgemeinde Groß Gerungs bereits Fördermittel in der Höhe von € 163.201,22 an die FF-Ober Neustift ausbezahlt wurden. Diese Fördermittel müssen im Falle einer anderen Verwendung als für Feuerwehzwecke an die Stadtgemeinde Groß Gerungs zurückbezahlt werden.

Anzumerken ist, dass auf Grund der neuen Buchhaltung auf Basis der VRV 2015 der Stadtgemeinde Groß Gerungs dadurch, dass sie nicht Grundeigentümerin der Liegenschaft 957/2, EZ 217 ist, ein Nachteil entsteht. Der Wert der Grundstücks kann nicht für die Bildung einer Haushaltsrücklage verwendet werden, da die FF-Ober Neustift Grundeigentümerin ist.

Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:

Der Gemeinderat möge im Zusammenhang mit der Gewährung einer Förderung in der Höhe von € 8.638,36 an die FF-Ober Neustift nachfolgende Vereinbarung beschließen:

Vereinbarung

abgeschlossen zwischen der Freiwilligen Feuerwehr Ober Neustift, 3924 Schloß Rosenau und der Stadtgemeinde Groß Gerungs, 3920 Groß Gerungs, Hauptplatz 18.

Die Freiwillige Feuerwehr Ober Neustift ist Eigentümer der Grundstücksparzelle Nr. 957/2, EZ 217 in der Katastralgemeinde Ober Neustift, KG-Nr. 24161 und des darauf befindlichen Feuerwehrgebäudes.

Im Zusammenhang mit der Errichtung eines neuen Feuerwehrgebäudes wurde seitens des Gemeinderates der Stadtgemeinde Groß Gerungs mit Gemeinderatsbeschluss vom 25. Februar 2007 eine finanzielle Zuwendung in der Höhe von € 140.925,-- und mit Gemeinderatsbeschluss vom 4. September 2007 eine Förderung im Zusammenhang mit der Aufschließungsabgabe in der Höhe von € 22.276,22 beschlossen.

Auf Grund der Errichtung eines Zubaus musste mit Bescheid vom 21. Oktober 2019 für den Bauplatz Grundstück Nr. 957/2, EZ 217 eine Aufschließungsabgabe-Ergänzungsabgabe in der Höhe von € 8.638,36 vorgeschrieben werden. Diese Aufschließungsabgabe-Ergänzungsabgabe soll mittels Gemeinderatsbeschluss vom 11. Dezember 2019 für die FF-Ober Neustift als Förderung gewährt werden und die Bezahlung soll von der Stadtgemeinde Groß Gerungs erfolgen. Mit dieser zusätzlich gewährten Förderung wurde seitens der Stadtgemeinde Groß Gerungs somit eine finanzielle Förderung in der Höhe von € 171.839,58 für den Grund- und Hausbesitz der FF-Ober Neustift auf der Liegenschaft Nr. 957/2, EZ 217, KG Ober Neustift gewährt.

Diese finanziellen Förderungen in einer Gesamthöhe von € 171.839,58 wurden seitens der Stadtgemeinde Groß Gerungs ausschließlich als Unterstützung für die FF-Ober Neustift beschlossen.

Sollte die Liegenschaft in Zukunft einer anderen Verwendung als für Feuerwehrzwecke zugeführt werden, so gilt als vereinbart, dass die von der Stadtgemeinde Groß Gerungs gewährten Förderbeträge zu dem dann gültigen Zeitwert an die Stadtgemeinde Groß Gerungs zurückbezahlt werden müssen.

Diese Vereinbarung ersetzt die in der Gemeinderatssitzung am 4. November 2009 mit der FF-Ober Neustift beschlossene Vereinbarung.

Beschluss:
Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:
Einstimmig

17.) FF-Wurmbrand – Ankauf HLF2; Gemeindebeitrag (Zl. 163)

Sachverhalt:

Im Fahrzeug- und Stationierungsplan laut der Matrix für die Risikoanalyse gemäß NÖ Feuerwehr-Ausrüstungsverordnung der Stadtgemeinde Groß Gerungs wurde bei der Aufteilung der Fahrzeuge und Geräte bei der FF-Wurmbrand ein HLF2 angeführt.

Die FF-Wurmbrand muss auf Grund des Alters des derzeitigen Feuerwehrfahrzeuges ein neues HLF2 ankaufen.

Die Gesamtkosten für dieses Fahrzeug wurden mit € 385.552,34 beziffert. Nach dem Abzug der Landesförderung und der Ust.-Rückvergütung verbleiben € 250.793,62 zur Bezahlung.

Diese Kosten sollen je zur Hälfte von der FF-Wurmbrand und von der Stadtgemeinde Groß Gerungs getragen werden.

Da jedoch die Rückvergütung der Ust. erst zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen wird, muss vorläufig ein Betrag von € 150.476,17 von der Stadtgemeinde Groß Gerungs bezahlt werden.

Nach der Rückvergütung der Ust. durch das Land NÖ in der Höhe von ca. € 64.258,72 muss der Anteil der FF-Wurmbrand in der Höhe von ca. € 39.179,36 an die FF-Wurmbrand ausbezahlt werden.

VA-Stelle: 5/163 – 774 VA Betrag: € 187.000,-- frei: € 187.000,--

Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:

Der Gemeinderat möge beschließen, dass der FF-Wurmbrand für den Ankauf eines HLF2 im Budgetjahr 2020 ein finanzieller Gemeindebeitrag in der Höhe von € 125.396,81 gewährt wird.

Bei Ankauf des Fahrzeuges soll an die FF-Wurmbrand der Betrag von € 150.476,17 ausbezahlt werden. Nach der Rückvergütung der Ust. durch das Land NÖ soll auch jener Ust.-Anteil an die FF-Wurmbrand überwiesen werden, der sich auf Grund der durch die FF-Wurmbrand bezahlten Rechnungen für das neu angekaufte HLF2 ergibt.

Beschluss:
Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:
Einstimmig

18.) Buchprojekt „Johann Haider zum 100. Geburtstag“; Ansuchen um finanzielle Unterstützung (Zl. 361)

Sachverhalt:

Herr Hon.-Prof. Dr. Josef Kandlhofer aus 1080 Wien, Piaristengasse 47 und Herr Dr. Guenther Steiner aus 1080 Wien, Lerchengasse 31/8 beabsichtigen ein Buchprojekt zum 100. Geburtstag des langjährigen Bürgermeisters der Stadtgemeinde Groß Gerungs Dr. Johann Haider.

Es ist geplant, das Projekt in Anbindung an das Institut für Wirtschafts- und Sozialgeschichte der Universität Wien durchzuführen. Ausführende sind Hon.-Prof. Dr. Josef Kandlhofer und der Historiker Dr. Guenther Steiner. Die Laufzeit des Projektes beträgt ca. 15 Monate. Das Buch soll zum 100. Geburtstag Johann Haiders um den 8. Oktober 2021 präsentiert werden.

Ein solches wissenschaftliches Projekt ist mit vielen Stunden Recherchetätigkeit, Bewertung und Aufarbeitung des Quellenmaterials sowie schließlich Schreibaarbeit verbunden und ohne umfangreiche finanzielle Mittel nicht machbar. Der Gesamtaufwand ist mit € 60.000,-- berechnet.

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Groß Gerungs wird in diesem Zusammenhang um eine finanzielle Unterstützung dieses wissenschaftlichen Buchprojektes, das eine bleibende Erinnerung an einen großen Groß Gerungs sein wird, ersucht.

VA-Stelle: 1/361 – 757

VA Betrag: € 4.000,--

frei: € 4.000,--

Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:

Der Gemeinderat möge beschließen, dass für das Buchprojekt „Johann Haider zum 100. Geburtstag“ eine finanzielle Unterstützung der Stadtgemeinde Groß Gerungs im Ausmaß von € 4.000,-- in Aussicht gestellt wird.

Die Auszahlung dieser Unterstützung erfolgt bei Realisierung des Projektes bzw. nach Vorlage einer Kopie der Rechnung der Druckerei.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

Mehrstimmig.

Dafür: alle anwesenden Gemeinderäte ausgenommen GR Mario Haringer (FPÖ)

Enthaltung gilt als Gegenstimme: GR Mario Haringer (FPÖ)

19.) L8301 km 8,8-10,8 Häuslern-OD Thail-Groß Gerungs und L8301/B119, km 8,8-10,8 / km 62,7-62,9 Häuslern - OD Thail - Groß Gerungs und Kreisverkehr Groß Gerungs – Übernahme von Grundstücksteilflächen in das öffentliche Gut sowie Entlassungen von Grundstücksteilflächen aus dem öffentlichen Gut der Stadtgemeinde Groß Gerungs bzw. Übertragung Grundeigentum; Beschlussfassung (Zl. 612-5)

Sachverhalt:

In der Gemeinderatssitzung am 12. Dezember 2018 wurden unter dem Tagesordnungspunkt 16.) und 17.) bereits Gemeinderatsbeschlüsse auf Basis der übermittelten Vermessungsurkunden des Amtes der NÖ Landesregierung, Abteilung Hydrologie und Geoinformation GZ 50207 A und GZ 50207 B jeweils vom 27. Juni 2018 gefasst.

Nun wurde neuerlich vom Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Hydrologie und Geoinformation eine Vermessungsurkunde GZ 50207 A mit Datum 10. Oktober 2019 und eine Vermessungsurkunde GZ 50207B mit Datum 30. Oktober 2019 übermittelt.

In der Vermessungsurkunde GZ 50207 A mit Datum 10. Oktober 2019 fehlt gegenüber der Vermessungsurkunde mit Datum 27. Juni 2018 nun das Trennstück 27, da es sich dabei um die Grundstücksparzelle Nr. 632/3 handelt.

Bei der Vermessungsurkunde GZ 50207 A mit Datum 27. Juni 2018 wurden gegenüber der nun übermittelten Vermessungsurkunde GZ 50207 A mit Datum 20. Oktober 2019 bei der Beschlussfassung

Trennstücke übersehen, welche sich im Privateigentum der Stadtgemeinde Groß Gerungs befinden und nicht als öffentliches Gut gewidmet sind.

Antrag des Vorsitzenden:

Der Gemeinderat möge ergänzend zu den Gemeinderatsbeschlüssen vom 12. Dezember 2018 beschließen, dass die in den vom Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Hydrologie und Geoinformation übermittelten Vermessungsurkunden GZ 50207 A vom 10. Oktober 2019 und GZ 50207 B vom 30. Oktober 2019 angeführten Trennstücke bzw. Grundstücksflächen aus dem öffentlichen Gut der Stadtgemeinde Groß Gerungs entlassen bzw. in das öffentliche Gut der Stadtgemeinde Groß Gerungs übernommen werden.

Gleichzeitig sollen die in diesem Zusammenhang erforderlichen Besitzübertragungen vom Gemeinderat genehmigt werden.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig.

Nicht öffentliche Sitzungspunkte gemäß § 47 NÖ Gemeindeordnung 1973

- 20.) *Schwärzung durch Bürgerliste GERIMS wegen unklarer Rechtslage hinsichtlich Amtsverschwiegenheit/Datenschutz.*
- 21.)
- 22.)

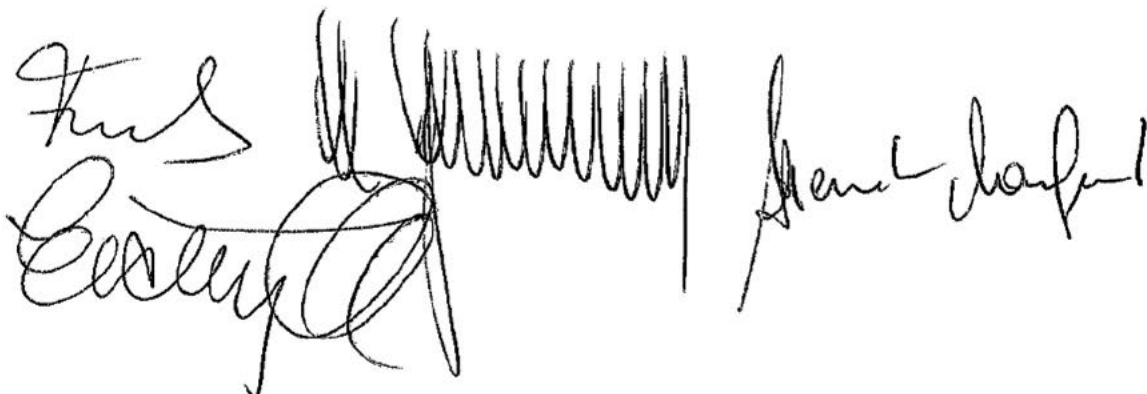
Gemäß § 53 Abs. 7 der NÖ Gemeindeordnung 1973 wird das Sitzungsprotokoll über diese nicht öffentlichen Sitzungspunkte gesondert abgelegt.

Der Vorsitzende bedankt sich für die konstruktive Mitarbeit bei den Gemeinderäten im abgelaufenen Jahr und wünscht ein frohes Weihnachtsfest und ein erfolgreiches Jahr 2020.

Gemeinderat Hannes Eschelmüller bedankt sich ebenfalls namens der FPÖ für die gute Zusammenarbeit und wünscht ebenfalls ein frohes Weihnachtsfest und alles Gute im Jahr 2020.

Gemeinderat Manfred Atteneder bedankt sich namens der SPÖ für die gute Zusammenarbeit und wünscht ein frohes Weihnachtsfest und alles Gute und Gesundheit für das Jahr 2020.

Ende der Gemeinderatssitzung um 21.30 Uhr.



Groß Gerungs, am 11. Dezember 2019

Dringlichkeitsantrag gemäß § 46 Abs. 3 NÖ Gemeindeordnung 1973

Ich als Bürgermeister der Stadtgemeinde Groß Gerungs stelle den Antrag, dass die Tagesordnung um folgende öffentliche Sitzungspunkte erweitert wird:

- **Bericht des Prüfungsausschusses**

und

- **L8301 km 8,8-10,8 Häuslern-OD Thail-Groß Gerungs und L8301/B119, km 8,8-10,8 / km 62,7-62,9 Häuslern-OD Thail-Groß Gerungs und Kreisverkehr Groß Gerungs – Übernahme von Grundstücksteilflächen in das öffentliche Gut sowie Entlassungen von Grundstücksteilflächen aus dem öffentlichen Gut der Stadtgemeinde Groß Gerungs bzw. Übertragung Grundeigentum; Beschlussfassung (Zl. 612-5)**

Die Aufnahme dieser Sitzungspunkte begründe ich wie folgt:

Am 10. Dezember 2019 hat eine nicht angesagte Kassenprüfung durch den Prüfungsausschuss der Stadtgemeinde Groß Gerungs stattgefunden.

Da die nächste Gemeinderatssitzung (Arbeitssitzung) erst nach der Gemeinderatswahl 2020 stattfinden wird, ersuche ich aus terminlichen Gründen um die Aufnahme dieses Sitzungspunktes zur Tagesordnung der Gemeinderatssitzung, damit der Vorsitzende des Prüfungsausschusses über die stattgefundene Kassenprüfung berichten kann.

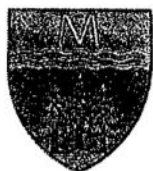
Bezüglich der übermittelten Vermessungsurkunden wird ebenfalls aus dem oben angeführten terminlichen Grund um die Aufnahme zur Tagesordnung für die Gemeinderatssitzung ersucht.

Vielen Dank!

Der Bürgermeister:



OSR Maximilian Igeleböck



GROSS GERUNGS

STADTGEMEINDE
Bezirk Zwettl, Niederösterreich

KUNDMACHUNG

Am **Mittwoch**, den **11. Dezember 2019**, um **20.00 Uhr**,
findet im Sitzungszimmer eine

GEMEINDERATSSITZUNG

statt.

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzungspunkte gemäß § 47 NÖ Gemeindeordnung 1973

- 1.) Entscheidung über Einwendungen gegen die Verhandlungsschrift der Sitzung vom 5. November 2019 (Zl. 004-1)
- 2.) Voranschlag 2020 und mittelfristiger Finanzplan 2020 – 2024; Beschlussfassung (Zl. 902)
- 3.) KG Dietmanns – Teilweise Freigabe der Aufschließungszone BB-A11 (Zl. 031)
- 4.) Kriterienkatalog zur Definition örtlicher Vorrang- und Eignungszonen für die Widmung von Freiflächen im Grünland zur Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen im Gemeindegebiet von Groß Gerungs; Beschlussfassung (Zl. 031)
- 5.) KG Klein Wetzles – Übernahme einer Grundstücksfläche ins öffentliche Gut der Stadtgemeinde Groß Gerungs; Beschlussfassung (Zl. 612-5)
- 6.) KG Klein Wetzles – Grundstückspreis Bauland; Beschlussfassung (Zl.)
- 7.) KG Groß Gerungs, Parzelle Nr. 1288/5; Ansuchen um Baugrundverkauf (Zl. 840)
- 8.) KG Groß Gerungs, Parzellen Nr. 1357/6, 1357/7 und 1357/8 Ansuchen um Baugrundverkauf (Zl. 840)
- 9.) KG Dietmanns; Parzelle Nr. 410/1; Ansuchen um Verkauf einer Teilfläche (Zl. 840)
- 10.) KG Dietmanns – Ankauf Grundstücksteilfläche; Beschlussfassung (Zl. 840)
- 11.) Heizkostenzuschuss der Stadtgemeinde Groß Gerungs; Beschlussfassung (Zl. 469)
- 12.) EVN Lichtservice-Übereinkommen – Übertragung Eigentum (Zl. 816)
- 13.) KG Nonndorf – Parzelle Nr. 2281/2 (öffentliches Gut); Beschlussfassung Dienstbarkeitsvertrag (Zl. 600)
- 14.) KG Groß Gerungs - Entlassung und Übernahme von Grundstücksteilflächen aus bzw. in das öffentliche Gut der Stadtgemeinde Groß Gerungs; Beschlussfassung (Zl. 612-5)
- 15.) FF-Ober Neustift – Abschluss Vereinbarung (Zl. 163)
- 16.) FF-Wurmbrand – Ankauf HLF2; Gemeindebeitrag (Zl. 163)
- 17.) Buchprojekt „Johann Haider zum 100. Geburtstag“; Ansuchen um finanzielle Unterstützung (Zl. 361)

Der Bürgermeister:


ORR Maximilian Igelsböck



Groß Gerungs, 29.11.2019

Angeschlagen am: 02.12.2019
Abgenommen am: 12.12.2019